



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Das Fortschreiten der Informationstechnik macht eine Weiterentwicklung des BaySÜG erforderlich.

Überdies wurde das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) mit Gesetz vom 16. Juni 2017 in wesentlichen Punkten geändert. Dieses enthält insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Erstmals wurden Regelungen zum materiellen Geheimschutz aufgenommen.
- Die elektronische Form ist für die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung zugelassen.
- Die betroffene Person wird grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet.
- Die in der Sicherheitserklärung geforderten Angaben wurden angepasst. Insbesondere ist die Angabe von Auskunftspersonen nicht mehr erforderlich. Neu anzugeben sind die Adressen eigener Internetseiten bei allen Überprüfungsarten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3).
- Die mitwirkende Behörde darf nun bei allen Überprüfungsarten auch Einsicht in die öffentlich sichtbaren Internetseiten nehmen und bei der Ü2 und Ü3 zusätzlich in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.
- Die von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen wurden um die Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden, letztere mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person, erweitert.
- Die Wiederholungsüberprüfung, die in der Regel im Abstand von zehn Jahren einzuleiten ist, ist anders als bisher nunmehr auch bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung Ü1 und Ü2 erforderlich. Die bei allen Überprüfungsarten im Abstand von in der Regel fünf Jahren durchzuführende Aktualisierung wurde dahingehend aufgewertet, dass die mitwirkende Behörde Maßnahmen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind, erneut für die betroffene und mitbetroffene Person durchführen und bewerten muss.
- Es wurde eine Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle aufgenommen.

Hinsichtlich der vom Bund geänderten Vorschriften besteht auch auf Landesebene Handlungsbedarf.

- Um der Bedeutung des materiellen Geheimschutzes angemessen Rechnung zu tragen, sind Regelungen zum materiellen Geheimschutz auch im Landesrecht aufzunehmen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die zum Schutz der Verschlussachen beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit Verschlussachen (Erstellung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Weitergabe, Transport etc.).
- Das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung soll vereinfacht werden, indem auch die elektronische Form zugelassen wird.
- Zur Verbesserung der Transparenz des Verfahrens soll auch nach Landesrecht die betroffene Person künftig nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Betrauung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden.
- Auf die Angabe der Auskunftspersonen kann – mit Ausnahme der beim Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Personen – verzichtet werden. Die Identitätsprüfung ist durch andere Maßnahmen, beispielsweise durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung oder Auskünfte bei der Meldebehörde, möglich. Die Befragung von Auskunftspersonen steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten.
- Aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der sozialen Medien ist die Angabe der Adressen eigener Internetseiten und die Angabe der Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken notwendig. Zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards sind diese Angaben grundsätzlich bei allen Überprüfungsarten erforderlich. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Regelung bei den einzelnen Überprüfungsarten ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus muss die Angabe der Nutzernamen gefordert werden, da sonst nicht alle Seiten der betroffenen Person in die Überprüfung einbezogen werden können.
- Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, ist erforderlich, dass die mitwirkende Behörde bei allen Überprüfungsarten gleichermaßen Informationen aus öffentlich sichtbaren Internetseiten der zu überprüfenden Person und allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet in die Bewertung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbeziehen darf.
- Zur Gewährleistung einer lückenlosen Überprüfung ist eine Ausweitung der von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen um die Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden, letztere mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person, erforderlich.
- Die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfung von der Ü3 auf alle Überprüfungsarten ist auch auf Landesebene erforderlich. Innerhalb von zehn Jahren können wesentliche neue sicherheitserhebliche Erkenntnisse auftreten, die es zu erkennen gilt. Nur durch Wiederholung der Erstüberprüfung kann eine umfassende Erkennung sicherheitserheblicher Umstände ermöglicht werden. Dieses Bedürfnis besteht für alle Überprüfungsarten gleichermaßen, so dass kein Unterschied zwischen den einzelnen Überprüfungsarten gerechtfertigt ist.

- Auch ein Bedürfnis für die Aufwertung der Aktualisierung in der Weise, dass die mitwirkende Behörde Maßnahmen in erforderlichem Umfang erneut durchführen und bewerten muss, ist gegeben. Nur so kann vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit besteht das Bedürfnis für die Aufnahme einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle.

Mit der Novelle des BaySÜG sollen die Änderungen auf Bundesebene auch auf Landesebene nachvollzogen werden, um eine Harmonisierung mit Bundesrecht zu erreichen. Darüber hinaus wird weiteren Änderungsbedarfen Rechnung getragen.

2. Das Gesetzgebungsverfahren dient auch dazu, in einigen anderen Bereichen entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben oder redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:
 - a) Das Zweite Verwaltungsreformgesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) enthält in Art. 20 Abs. 2 einen Regelungsrest in Form einer Übergangsvorschrift. Diese regelt die Durchführung von Widerspruchsverfahren bei Bescheiden, die vor dem 15. April 2000 bekanntgegeben wurden. Für die Vorschrift besteht kein Bedürfnis mehr.

In Art. 20 Abs. 3 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes ist klargestellt, dass die darin genannten durch Gesetz geänderten Bestimmungen in Rechtsverordnungen nicht durch Gesetz geändert werden müssen, sondern durch Rechtsverordnung geändert werden können. Derartige Bestimmungen, die eine „Entsteinerung“ von durch Gesetz geändertem Verordnungsrecht bewirken sollen, sind nach heute einhelliger Auffassung nicht mehr erforderlich.
 - b) In § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) ist ein Regelungsrest in Form einer in das Änderungsgesetz aufgenommenen Übergangsvorschrift enthalten. Die Übergangsvorschrift wird auf Grund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt.
 - c) In § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) ist eine Übergangsvorschrift enthalten, die auf Grund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt wird.
 - d) In § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) ist eine Übergangsvorschrift enthalten, die aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt wird.
 - e) Mit Wirkung vom 25. Mai 2018 wurde das Polizeiaufgabengesetz (PAG) geändert. Die Verweisung in Art. 24 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) auf Artikel im PAG bedarf der Anpassung.

B) Lösung

1. Das BaySÜG wird weitestgehend an die Regelungen des Bundes angepasst.

Auch im Landesrecht werden erstmals wesentliche Grundsätze des materiellen Geheimnisses aufgenommen.

Die elektronische Form wird zugelassen und die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet.

Die in der Sicherheitserklärung geforderten Angaben werden angepasst und dementsprechend auch die von der mitwirkenden Behörde durchzuführenden Maßnahmen.

Darüber hinaus wird die Wiederholungsüberprüfung auf alle Prüfungsarten ausgeweitet und die Aktualisierung aufgewertet.

Daneben sieht der Entwurf zahlreiche Aktualisierungen des BaySÜG im Detail vor, die aufgrund der langjährigen Erfahrungen bei seiner Anwendung erforderlich geworden sind.

2. Art. 20 Abs. 2 und 3 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes werden aufgehoben.
3. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 wird aufgehoben.
4. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 wird aufgehoben.
5. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 wird aufgehoben.
6. Art. 24 Satz 2 BayFwG wird redaktionell an die geänderten Artikelbezeichnungen des PAG angepasst und klarstellend präzisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

a) Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

aa) Landesamt für Verfassungsschutz

Bei der an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörde (Landesamt für Verfassungsschutz) entstehen derzeit noch nicht konkret bezifferbare zusätzliche Sach- und Personalkosten.

Sie beruhen insbesondere auf der Einführung zusätzlicher Maßnahmen, die bei der Sicherheitsüberprüfung von der mitwirkenden Behörde durchzuführen sind. Dabei handelt es sich um die neu eingeführte Abfrage von Daten an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden. Besonders ins Gewicht fällt darüber hinaus die neu eingeführte Einsichtnahme in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten und in die allgemein zugänglichen Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet. Es ist davon auszugehen, dass hier bei ca. 1 500 Fällen jährlich ein Zeitaufwand von ca. 60 Minuten pro Fall entsteht.

Zusätzlichen personellen Aufwand bereitet die Befragung von Auskunft- und Referenzpersonen auch zur mitbetroffenen Person bei Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Auch die Durchführung der Wiederholungsüberprüfung zusätzlich bei der Ü1 und Ü2 (ca. 1 400 Fälle) im Abstand von zehn Jahren führt zu einem erhöhten Personalaufwand.

Schätzungsweise wird davon ausgegangen, dass für den erhöhten Aufwand der mitwirkenden Behörde personelle Kapazitäten in Höhe von ca. 4 Stellen der 3. Qualifikationsebene (jährliche Personalkosten von rd. 380 Tsd. Euro) erforderlich werden.

Zum anderen verursachen die neu geschaffenen Maßnahmen Beschaffungskosten für die entsprechende Hardware und Verbrauchsmaterialien.

Durch die zusätzlich erforderlich werdenden Befragungen zum einen bei den Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz (Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auch bei der mitbetroffenen Person) und zum anderen bei der Wiederholungsüberprüfung entstehen zusätzliche Sachkosten durch zusätzlich erforderliche Reisetätigkeiten.

bb) Zuständige Stelle

Bei der zuständigen Stelle werden erhöhte Sach- und Personalkosten entstehen.

Der erhöhte Personalaufwand der zuständigen Stellen ergibt sich insbesondere aus der neu eingeführten Pflicht, der betroffenen Person das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht nur bei Ablehnung mitzuteilen. Auch die Anweisung der mitwirkenden Behörde zur Maßnahmendurchführung bei der Aktualisierung und zur Durchführung der Wiederholungsüberprüfung führt zu einem Mehraufwand. Daraus folgend sind zusätzliche Bewertungen vorzunehmen. Darüber hinaus führt die Bearbeitung von Meldungen von Veränderungen durch die Personalverwaltung der nicht-öffentlichen Stelle zu einem Mehraufwand. Auch die von der zuständigen Stelle durchzuführende Bewertung, ob vergleichbare Überprüfungsmaßnahmen rechtfertigen, dass eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, führt zu einem personellen Mehraufwand.

Mit diesen neu geschaffenen Pflichten der zuständigen Stelle gehen auch Kosten für Verbrauchsmaterialien einher.

b) Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Keine

2. Kommunen

Soweit den Kommunen als zuständige Stelle ein unter D) Nr. 1. a) bb) genannter Mehraufwand entsteht, liegt dieser jedenfalls unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

aa) Wirtschaft

Durch die Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse entstehen der Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten. Es handelt sich dabei aber lediglich um einen marginalen Erfüllungsaufwand.

bb) Bürger

Im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung entsteht künftig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es sind bislang nicht erforderliche Angaben in der Sicherheitserklärung zu machen. Darüber hinaus ist ein Ausfüllen des Formulars für die Wiederholungsüberprüfung auch bei der Ü1 und Ü2 erforderlich. Auch die Zustimmung zur Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden kann erforderlich sein.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand ist für den Bürger zumutbar. Finanzielle Belastungen bestehen nicht.

b) Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG)“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „(Sicherheitsüberprüfung)“ die Wörter „sowie den Schutz von Verschlusssachen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „geheimhaltungsbedürftige“ durch das Wort „geheimhaltungsbedürftige“ ersetzt.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Ausfall“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Zerstörung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausfall oder schwere Beschädigung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „(Betroffener)“ durch die Wörter „(betroffene Person)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.“
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹In die Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder Art. 12 sind einzubeziehen (mitbetroffene Person):
 1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
 2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder

3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

²Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. ³Die Einbeziehung bedarf der schriftlichen Zustimmung der in Satz 1 genannten Person. ⁴Begründet die betroffene Person einen Personenstand im Sinn von Satz 1 während oder nach der Sicherheitsüberprüfung, hat sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. ⁵Das Gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eintritt.“

6. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Stellen für die Sicherheitsüberprüfung sind

1. die in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder sie dazu ermächtigen wollen, vorbehaltlich der Nr. 2,
2. die staatlichen Mittelbehörden auch für den ihnen nachgeordneten Bereich,
3. bei politischen Parteien im Sinn von Art. 21 GG sowie deren Stiftungen die Parteien selbst.

²Weitere Abweichungen von Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige oberste Staatsbehörde anordnen. ³Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz, soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde veranlasst.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist

1. für seine Beschäftigten und Personen, die sich dort um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben,
2. für andere betroffene Personen, wenn diese dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 betraut werden sollen,

zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zugleich, sofern nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Bezug auf Nr. 1 eine abweichende Regelung trifft oder das Landesamt für Verfassungsschutz für die in Nr. 2 genannten Personen seine alleinige Zuständigkeit nach Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich hält.“

7. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Geheimchutzbeauftragter

¹Die nach Art. 5 Abs. 1 und 3 zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Geheimchutzbeauftragten sowie eine zu dessen Vertretung berechtigte Person. ²Soweit ein Geheimchutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben des Geheimchutzbeauftragten wahr. ³Der Geheimchutzbeauftragte nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 wahr.“

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie Mittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel).“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- „(1a) ¹Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. ²Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.“
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Eine Verschlussache ist“ durch die Wörter „Verschlussachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:“ ersetzt.
- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erlangt,
1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
 2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder durch Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.
- (4) ¹Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Verschlussachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. ²Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlussachen an nicht-öffentliche Stellen. ³Die eine Verschlussache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlussachen treffen.“
9. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Im Sinn dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:
1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
 - a) ausländischer Nachrichtendienste,
 - b) von Vereinigungen im Sinn der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verfolgenoder
 3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Einhaltung.
- ²Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Hinblick auf die mitbetroffene Person vorliegen.“
10. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen und gegebenenfalls der einbezogenen Person“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. ³Art. 16 Abs. 4 bleibt unberührt.“
11. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
 - „(3) Wird eine Stelle neu als sicherheitsempfindlich im Sinn des Art. 3 Abs. 4 eingestuft, ist für die dort tätigen Personen unverzüglich die Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 durchzuführen.“
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Personen oder“ die Wörter „öffentlichen und“ eingefügt.
13. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „bei der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners“ durch die Wörter „der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
 - „¹Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder mitbetroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren ist und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. ²Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. Art. 15 wird wie folgt gefasst:

„Art. 15
Sicherheitserklärung

- (1) ¹In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:
- 1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
 - 2. Geburtsdatum, Geburtsort,
 - 2a. Geschlecht,
 - 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
 - 4. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
 - 5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,
 - 6. ausgeübter Beruf,
 - 7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,

8. Anzahl der Kinder,
- 8a. private und berufliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Verhältnis zu diesen Personen),
10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,
13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können,
17. anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
- 17a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,
18. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift und telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Art. 12,
20. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,
21. soweit erforderlich die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der Nutzernamen.

²Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. ³Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden.

(2) ¹Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 entfallen die Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 12. ²Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 zu treffen sind. ³Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. ⁴Zu den in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind mit deren Einverständnis die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 14 bis 16 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder 12 sind zur mitbetroffenen Person zusätzlich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13 und 17 bis 19 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze und Aufenthalte seit der Geburt, Geschwister, abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, abgeschlossene Disziplinarverfahren, alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik sowie zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person anzugeben.

(5) ¹Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. ²Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. ³Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(6) ¹Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. ²Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. ³Zu diesem Zweck kann der Personalakt eingesehen werden. ⁴Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. ⁵Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in den Personalakt Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.“

15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Überprüfungszeitraum“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 5 Abs. 3)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird durch die folgenden Nrn. 2 und 2 a ersetzt:

„2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,

2a.soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach den Vorschriften des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,“.
 - cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „zum Betroffenen“ werden gestrichen.
 - bbb) Das Wort „Grenzschutzdirektion“ wird durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.
 - ccc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Eine Anfrage nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person. ²Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
 2. Geburtsdatum, Geburtsort,
 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
 4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
 5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
 6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Ablichtung des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
 7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, und
 8. Anlass der Anfrage.
- ³Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:
1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
 2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder
 3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person.
- ⁴Zugunsten der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist zu berücksichtigen, ob im angefragten Staat ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- ⁵Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“
- d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Art. 11“ werden die Wörter „und für die mitbetroffene Person“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „zusätzlich“ wird die Angabe „zu Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 1 werden die Wörter „Wohnsitze des Betroffenen“ durch die Wörter „bisherigen Wohnsitze im Inland“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ gestrichen.
 - ee) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „dem Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen des Art. 12 Nr. 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen.“
- f) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 10 bis 12 kann zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten und in allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet genommen werden.“

- g) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die mitwirkende Behörde kann die betroffene und die mitbetroffene Person befragen. ²Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität oder eine sicherheitserhebliche Erkenntnis, kann die mitwirkende Behörde auch
1. weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen,
 2. Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen,
 3. die betroffene Person auffordern, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen, oder
 4. von öffentlichen Stellen Akten beziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinn des § 369 Abgabenordnung.“
- h) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Absätzen 1 bis 3 und gemäß Absatz 4“ werden durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- i) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“
16. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Die folgenden Abs. 3 bis 6 werden angefügt:
- „(3) ¹Kann die mitwirkende Behörde die Sicherheitsüberprüfung nicht abschließen, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. ²Ist die betroffene Person in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar, teilt die mitwirkende Behörde zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach Art. 16 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.
- (4) ¹Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. ²Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. ³Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
- (5) ¹Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. ²Die Unterrichtung unterbleibt gegenüber Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3.
- (6) ¹Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person
1. der erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
 2. in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.
- ²Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. ³Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 bleiben unberührt.“

17. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18
Rechte der betroffenen oder mitbetroffenen Person“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Die betroffene Person kann im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bewerber für das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Die Gründe für das Unterbleiben sind aktenkundig zu machen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Liegen im Hinblick auf die mitbetroffene Person tatsächliche Anhaltspunkte im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

d) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

18. Art. 19 wird aufgehoben.

19. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Art. 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

bb) Die Wörter „sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen“ werden durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.

cc) Das Wort „erlauben“ wird durch die Wörter „mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen“ ersetzt.

b) In Nr. 1 wird das Wort „einfachen“ gestrichen und nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfung“ wird die Angabe „nach Art. 10“ eingefügt.

c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 und 12 die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat“

20. Nach Art. 19 wird folgender Art. 20 eingefügt:

„Art. 20
Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

¹Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der betroffenen Person. ²Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
2. Änderung des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,

5. Nebentätigkeitsgenehmigungen,
 6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.“
21. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene Person“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnisse und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. ²Art. 18 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“
22. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzung der Sicherheitserklärung“ durch das Wort „Aktualisierung“ ersetzt.
 - b) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren erneut zuzuleiten und im Fall eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. ²Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; Art. 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) ¹Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. ²Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. ³Die Maßnahmen bei der Wiederholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung; bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 11 und 12 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. ⁴Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung

 1. der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und
 2. der mitbetroffenen Person.

⁵Art. 17 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Verweigert die betroffene oder mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig.“
23. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,“
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Familienstandes, des“ eingefügt.
 - cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,“
- dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Überweisungsbeschlüsse,“ die Wörter „Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,“ angefügt.
- ee) In Nr. 6 werden die Wörter „Straf- und Disziplinarsachen“ durch die Wörter „Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ff) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. Nebentätigkeitsgenehmigungen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Im Fall des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist der Sicherheitsakt an den Geheimschutzbeauftragten der neu zuständigen Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. ⁴Zum Zwecke der Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 kann der anfordernden Stelle der Sicherheitsakt zur Einsichtnahme übersandt werden.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- bbb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
„³Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Im Fall des Wechsels der Dienststelle ist der Sicherheitsüberprüfungsakt auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.“
- e) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 bis 8 ersetzt:
- „(5) ¹Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 genannten Daten mit Ausnahme der Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. ²Die Übermittlung der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach Ablauf der in Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen. ³Die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten sind unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen.
- (6) ¹Der Sicherheitsakt und der Sicherheitsüberprüfungsakt dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. ²Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzungen der Verarbeitung nach Art. 25 vorliegen. ³Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (7) ¹Bei jeder Abfrage eines Sicherheitsakts oder Sicherheitsüberprüfungsakts nach Abs. 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, Veränderungen und Löschungen von Daten sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. ²Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungs-

gemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. ³Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3 den Sicherheitsakt zusammen mit dem Sicherheitsüberprüfungsakt in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für den jeweiligen Akt geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen.“

24. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, hat die zuständige Stelle die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung innerhalb eines Jahres zu vernichten. ²Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten. ³Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

⁴Im Falle der Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. ⁵Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

25. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Verarbeiten personenbezogener Daten in Dateien“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und mitbetroffenen Person und die Aktenfundstelle,“

bbb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

26. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:
 - „2. die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke,
 - 3. die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“
 - bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.
 - ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5 und das Komma wird durch die Wörter „von erheblicher Bedeutung und“ ersetzt.
 - ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
 - eee) In dem Satzteil nach Nr. 6 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
 - „²Die Übermittlung und Weiterverarbeitung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes“ werden durch die Wörter „zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „nutzen“ wird durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ und werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
27. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 27
Berichtigen, Löschen und Einschränken
der Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹In Dateien für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen
 - 1. von der zuständigen Stelle
 - a) innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

2. von der mitwirkenden Behörde
 - a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,
 - b) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von elf Jahren und bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind,
 - c) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 - d) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

²Die mitwirkende Behörde hat bei allen Überprüfungsarten in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich zu löschen, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. ³Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) ¹Die Löschung nach Abs. 2 Satz 1 unterbleibt, wenn
 1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,
 2. die gespeicherten personenbezogenen Daten noch in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich sind,
 3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
 4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person beeinträchtigt würden.

²Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. ³Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person weiterverarbeitet werden.“

28. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Auf Antrag ist der anfragenden Person von der zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - „²Die Zustimmung nach Satz 1 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt.“
 - c) In Abs. 3 werden in dem Satzteil nach Nr. 3 die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der anfragenden Person“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - e) In Abs. 7 Halbsatz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
29. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Sonderregelungen für den nicht-öffentlichen Bereich“.

30. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29
Anwendungsbereich

(1) Personen, die

1. von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen oder
2. von einer nicht-öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut werden sollen,

sind einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu unterziehen.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch nicht-öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden diese Vorschriften nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle Anwendung.“

31. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „seine“ wird durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, ihre Angaben zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 vor.“
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.“

33. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person

 1. zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ermächtigt oder nicht ermächtigt wird,
 2. mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut oder nicht betraut werden darf.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Ablehnung“ werden die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Tätigkeit“ werden die Wörter „oder der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Zur Gewährleistung des Verschlußschutzes können“ durch die Wörter „Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „die betroffene oder mitbetroffene Person“ ersetzt.

34. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheitserklärung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „dem Betroffenen, der“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person, die“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „alle fünf Jahre“ werden durch die Wörter „nach fünf Jahren“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „ergänzen“ wird durch das Wort „aktualisieren“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktualisierungen in Bezug auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Nrn. 2 und 3“ wird durch die Wörter „im erforderlichen Umfang für die betroffene und die mitbetroffene Person“ ersetzt.
35. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übermittlung von Informationen über
persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nicht-öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) ¹Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Art. 17 Abs. 5 Satz 1 und Art. 20 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nicht-öffentliche Stelle tritt. ²Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 gilt die Unterrichtungspflicht nach Art. 20 nicht für Veränderungen nach Art. 20 Satz 2 Nr. 3.“

36. Art. 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ werden durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
37. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ durch das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „fremde“ durch das Wort „ausländische“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „fremder“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.

38. Art. 38 wird wie folgt gefasst:

„Art. 38

Verhältnis zum Bayerischen Datenschutzgesetz und zur Verordnung (EU) 2016/679

¹Die Vorschriften der Art. 4 Abs. 1, 7, 11, 15 bis 17, 20 und 23 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie Art. 4, 7, 24 Abs. 1, 25, 28, 30, 32, 55 bis 58, 77 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 sind entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen findet das BayDSG keine Anwendung.“

39. Art. 40 wird Art. 39 und in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

40. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40

Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die seit dem *[10 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes]* mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den zehn Jahren vor dem *[Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes]* keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum *[5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes]* Art. 22 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 24 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64“ durch die Angabe „Art. 75 Abs. 1 und 3, Art. 77 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1, 2 und 3, Art. 79, 80, 81“ ersetzt.

§ 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Art. 20 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes (2. VwReformG) vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Es werden aufgehoben:

1. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541),
2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322),
3. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272).

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Kernpunkt der Novelle des BaySÜG ist, die mit Gesetz vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) erfolgten Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG) auch auf Landesebene nachzuvollziehen, um eine Harmonisierung mit Bundesrecht zu erreichen. Hierzu bedarf es umfangreicher Änderungen und Ergänzungen des BaySÜG. Handlungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich folgender Regelungen:

- Im Hinblick auf die Bedeutung des materiellen Geheimschutzes werden in Art. 7 erstmals Regelungen hierzu in das Gesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die zum Schutz der Verschlussachen beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit Verschlussachen (etwa Erstellung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Weitergabe, Transport). Bislang enthält das BaySÜG nur Regelungen zum personellen Geheimschutz und die Regelungen zum materiellen Geheimschutz finden sich ausschließlich in untergesetzlichen Regelungen (VSA).
- Die Angaben der Sicherheitserklärung gemäß Art. 15 werden an die Anforderungen des SÜG angepasst.
- Der Gesetzentwurf setzt die durch das Fortschreiben der Informationstechnik erforderlich gewordenen Änderungen um. So soll die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung nicht länger nur durch eigenhändige Unterschrift, sondern auch elektronisch möglich sein.
- Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung wird transparenter gestaltet. Die betroffene Person soll künftig nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden.
- Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, sollen Informationen aus den öffentlich sichtbaren Internetseiten und allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet in die Bewertung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden dürfen.
- Zur Gewährleistung einer lückenlosen Überprüfung sollen die von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen um die Einsicht in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person ausgeweitet werden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird in Art. 20 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle aufgenommen.
- Zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus soll die Wiederholungsüberprüfung zukünftig bei allen Überprüfungsarten durchgeführt werden. Die Aktualisierung soll ebenfalls aufgewertet werden, indem die mitwirkende Behörde die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 im erforderlichen Umfang erneut durchführen und bewerten muss.

Das Gesetzgebungsverfahren kann zugleich dazu genutzt werden, in einigen anderen Bereichen entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben oder redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Im Zweiten Verwaltungsreformgesetz, in den Gesetzen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie im Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts sind Regelungsreste in Form von Übergangsvorschriften enthalten, die nicht mehr benötigt werden und aufgehoben werden können.

Durch Änderung des PAG mit Wirkung vom 25. Mai 2018 ist eine Verweisung in Art. 24 Satz 2 BayFwG auf Artikel im PAG unrichtig geworden und anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wird die Verweisung klarstellend präzisiert.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Der Gesetzestitel wird auf den bisherigen Kurztitel beschränkt, um die Praxistauglichkeit zu erhöhen.

Zu Nr. 2 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 1)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Die Ergänzung der Verschlussachen ist erforderlich, weil in das Gesetz Regelungen zum materiellen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen aufgenommen werden, die bisher ausschließlich in untergesetzlichen Bestimmungen (VSA) geregelt waren.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 dient der Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nr. 4 (Art. 3)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Mit der Änderung in Nr. 3 wird das im Landesrecht nicht mehr gebräuchliche Wort „bzw.“ ersetzt.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Nr. 1 ist erforderlich, da bereits eine Beeinträchtigung, nicht nur der Ausfall der dort aufgeführten Einrichtungen eine Gefährdung herbeiführen kann.

Die Änderung in Nr. 2 ist erforderlich, da bereits eine Beeinträchtigung, nicht nur die Zerstörung von Einrichtungen auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr eine Gefährdung darstellen kann.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Änderung ist erforderlich, da bereits Beeinträchtigungen der genannten Einrichtungen gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit verursachen können.

Zu Nr. 5 (Art. 4)**Zu Buchst. a (Abs. 1)****Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)**

Mit der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in Satz 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Mit der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in Satz 2 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die weitere Änderung (Streichung der Wörter „aber nicht in elektronischer Form“) ermöglicht es der betroffenen Person, zukünftig die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form zu erteilen (vgl. dazu Art. 3a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zu Doppelbuchst. cc (Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 dient der Klarstellung, dass nur bei einer aktuellen gleich- oder höherwertigen Überprüfung auf eine Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden kann. Bei der Prüfung der Verzichtsmöglichkeiten dürfen auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen z. B. nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) oder dem Atomgesetz (AtG) einbezogen werden. Ein Verzicht ist jedoch nur möglich, soweit die bereits durchgeführte Überprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Weiter

ist der Verzicht nur möglich, wenn die bereits durchgeführte Überprüfung innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Abs. 2 wurde zum besseren sprachlichen Verständnis umformuliert.

Dabei wird in Nr. 1 bis 3 durch Aufnahme von Paarformen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Zudem wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung der mitbetroffenen Person definiert. Auch für die mitbetroffene Person wird die Möglichkeit geschaffen, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form zu erteilen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang eröffnet. Insoweit wird auf die Begründung zu Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen.

Die Regelung in Nr. 2 betrifft ebenfalls nur volljährige Personen, da eine Lebenspartnerschaft nur zwischen zwei volljährigen Personen begründet werden konnte.

In Nr. 3 ist unter „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, d. h. über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfGE 87, 234, 264).

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die ehemaligen Abs. 2 und 3 werden zur Straffung des Normtextes dem Abs. 1 als Sätze 1 und 2 angefügt.

Die Anpassung der Angabe in Nr. 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar, da für die in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 genannten politischen Parteien und deren Stiftungen Abs. 1 Nr. 3 eine Sonderregelung enthält.

Die Anpassung der Angabe in Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Formulierung des Abs. 1 mit zwei Sätzen dar.

Die Regelung im ehemaligen Art. 6 Abs. 2 wird zur klareren Strukturierung im neuen Abs. 2 übernommen.

Schon jetzt sind die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich des personellen Geheimschutzes von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Das gewährleistet einerseits, dass Sicherheitsinteressen nicht durch Personaleinsatzinteressen verdrängt werden, und andererseits, dass nachteilige Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht auf andere Personalmaßnahmen (z. B. Beförderungsentscheidungen) ausstrahlen, die nicht sicherheitsrelevant sind. Daher ist der Begriff „Personalverwaltung“ weit auszulegen und auf alle Stellen der Behörde zu beziehen, die personalverwaltende und personalrechtliche Entscheidungen treffen oder daran mitwirken. Hierzu zählen auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle. Zur Personalverwaltung gehören dagegen nicht die Aufgaben, die Fachvorgesetzte wahrnehmen, z. B. Geheimschutzbeauftragte gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Darüber hinaus werden der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie die Ansprechperson für Korruptionsprävention neu aufgenommen.

Datenschutzbeauftragte haben unter anderem auf die Einhaltung der datenschutzbezogenen Vorschriften des BaySÜG hinzuwirken. Wegen möglicher Interessenkollisionen sollen sie deshalb keine Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnehmen dürfen. Auch für die Ansprechperson für Korruptionsprävention sollen wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung (Art. 26 BaySÜG) mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden. Sämtliche in der Vorschrift genannten Funktionen fließen in der Person des Behördenleiters in zulässiger Weise zusammen.

Der neu gefasste Abs. 3 (ehemaliger Abs. 4) sieht in Satz 1 Nr. 1 zunächst entsprechend der geltenden Rechtslage eine umfassende Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen vor, die beim Landesamt für Verfassungsschutz Mitarbeiter sind. Die Vorschrift wird klarstellend

ergänzt um die betroffenen Personen, die sich beim Landesamt für Verfassungsschutz bewerben. Dabei übt das Landesamt für Verfassungsschutz sowohl die Kompetenzen der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde aus.

Die Festlegung der primären Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz für andere betroffene Personen, die dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, dient der Klarstellung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auch in diesen Fällen für die Sicherheitsüberprüfung und die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, zuständig ist (Satz 1 Nr. 2). Der letzte Halbsatz gibt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit, in Bezug auf die in Nr. 2 genannten Personen im Einzelfall auf seine Zuständigkeit zu verzichten.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

In Satz 1 wird klargestellt, dass auch eine zur Vertretung des Geheimschutzbeauftragten berechnete Person von der zuständigen Stelle zu bestellen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Dienststellenleitung die Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten oder des Geheimschutzbeauftragten wahrnimmt, sofern eine solche oder ein solcher nicht bestellt wird.

Die Regelung im ehemaligen Abs. 2 wurde zur klareren Strukturierung in Art. 5 Abs. 2 verschoben.

Der ehemalige Abs. 3 wird zu Satz 3.

Zu Nr. 8 (Art. 7)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Satz 2 führt eine Definition der Kryptomittel in das BaySÜG ein. Die Streichung des ehemaligen Satzes 2 erfolgt aufgrund der Übernahme der Regelung in Abs. 2.

Zu Buchst. b (Abs. 1a neu)

Mit dem neuen Abs. 1a wird der im personellen Bereich geltende Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuftem Informationen und die Kenntnisnahme solcher Informationen sind auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Die Gründe der Aufgabenerfüllung im Sinn dieser Regelung gelten für Beamte und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Abs. 2 übernimmt zur besseren Strukturierung die Regelung des ehemaligen Abs. 1 Satz 2. Die Einstufung einer Verschlusssache erfolgt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder auf deren Veranlassung. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass Informationen nur im öffentlichen Interesse geheim gehalten werden. Die Definitionen der Geheimhaltungsgrade entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu Buchst. d (Abs. 3 und 4 neu)

Mit dem neuen Abs. 3 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird, sowie deren Pflicht, Verschlusssachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, gesetzlich verankert. Die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der VSA und weitergehenden Vorschriften.

Der neue Abs. 4 Satz 1 begründet die Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlusssachen umgehen, diese durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Dabei wird auch die Zielrichtung des Schutzes definiert. Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlusssachen sollen verhindert, auf das Erkennen und die Aufklärung solcher Versuche soll hingewirkt werden. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus der VSA und weitergehenden Vorschriften. Die politischen Parteien nach Art. 21 GG erhalten VS nur, soweit sie sich freiwillig zur Beachtung der VS-Vorschriften verpflichtet haben. Die Realisierung der VS-Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung der Parteien.

Der neue Abs. 4 Satz 2 verankert gesetzlich, dass der Verschlusssachenschutz der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern (materieller Geheimschutz) nicht endet, wenn diese Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen weiter-

geben. Als Weitergabe sind dabei alle Fälle zu verstehen, in denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die eine Verschlussache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlussache treffen. Für die überwiegende Mehrzahl von Verschlussachen werden die mit der jeweiligen Einstufung verbundenen Schutzmaßnahmen nach den jeweils geltenden untergesetzlichen Vorschriften genügen. Es kann aber erforderlich sein, auch für Verschlussachen, deren Inhalt einen höheren Geheimhaltungsgrad nicht rechtfertigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (etwa ein Verbot der elektronischen Übermittlung). Daher sieht der neue Abs. 4 Satz 3 vor, dass die herausgebende Stelle besondere Schutzmaßnahmen unabhängig von der jeweiligen Einstufung als Auflage anordnen kann, um den jeweils notwendigen Schutz der Vertraulichkeit sicherzustellen. Diese Anordnungen sind für die Empfänger der Verschlussache verbindlich.

Zu Nr. 9 (Art. 8 Abs. 1)

Die Anpassung der Struktur des Abs. 1 dient der Übersichtlichkeit. Weiter wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

In Nr. 2 wird klargestellt, dass die besondere Gefährdung der betroffenen Person nicht erst durch etwaige Anbahnungs- oder Werbungsversuche entsteht. Vielmehr kann eine besondere Gefährdung (z. B. aufgrund persönlicher Schwächen) bei möglichen Anbahnungs- und Werbungsversuchen bereits dann vorliegen, wenn es bisher noch nicht zu solchen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen gekommen ist. Eine materielle Änderung der Rechtslage erfolgt durch diese sprachliche Klarstellung nicht.

Die Änderung der ursprünglichen Bezeichnung „fremder Nachrichtendienste“ in „ausländische Nachrichtendienste“ (Nr. 2a) ist eine sprachliche Angleichung an Art. 15 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4.

Da davon auszugehen ist, dass auch Vereinigungen im Sinn der §§ 129, 129b StGB oder extremistische Organisationen an Informationen über den Wissensstand der Sicherheitsbehörden interessiert sind und versuchen werden, sich entsprechenden Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen, müssen diese Gruppierungen im BaySÜG berücksichtigt werden (Nr. 2b und Nr. 2c).

Zu Nr. 10 (Art. 9 Abs. 2)

Zu Buchst. a (Satz 1)

In Satz 1 wird eine geschlechtsneutrale Bezeichnung eingeführt, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt. Die Zustimmung der einbezogenen Person (neu: mitbetroffenen) muss in Satz 1 aufgrund der Änderung in Satz 2 nicht mehr vorgesehen werden.

Zu Buchst. b (Sätze 2 und 3)

Nach Satz 2 gilt Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 entsprechend. An dieser Stelle ist das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung für die Einbeziehung der mitbetroffenen Person vorgesehen. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

Zu Nr. 11 (Art. 10)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Abs. 1 Nr. 3 kann aufgehoben werden, da es in der Vergangenheit keinen Anwendungsbereich für diese Fallgruppe gegeben hat.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c (Abs. 3 neu)

Die Regelung im neuen Abs. 3 ist notwendig, weil lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen neu festgestellt werden können und sicherheitsempfindliche Stellen nach Art. 3 Abs. 5 Satz 4 nicht statisch festgeschrieben sind. Sie können auch neu bestimmt werden. Deshalb kann es vorkommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Feststellung einer neuen sicherheitsempfindlichen Stelle überprüft werden müssen,

ohne dass sich an ihrer Tätigkeit faktisch etwas ändert. Dies kann sowohl im öffentlichen Bereich als auch im nicht-öffentlichen Bereich der Fall sein. Für diese Personen soll eine Weiterarbeit an der nunmehr eingestuften sicherheitsempfindlichen Stelle abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 6 Satz 2 ermöglicht werden. Gleichzeitig hat die Regelung aus Sicherheitserwägungen heraus aber auch zum Inhalt, dass für das dort tätige Personal unverzüglich eine Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle beantragt wird. Die Vorschrift bringt das Sicherheitsinteresse und insbesondere betriebliche Belange in ein angemessenes Verhältnis.

Zu Nr. 12 (Art. 13)

Zu Buchst. a (Satz 2)

In Satz 2 wird eine geschlechtsneutrale Formulierung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingeführt.

Zu Buchst. b (Satz 3)

Im Grundsatz gilt, dass die Ermittler des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Sicherheitsermittlungen nach dem BaySÜG die Behörde offenbaren, bei der sie tätig sind. Der Bedarf, im Ausnahmefall die Angaben der erhebenden Behörde zu unterlassen, besteht gleichermaßen bei öffentlichen Stellen wie bei nicht-öffentlichen Stellen. Dies soll die Glaubwürdigkeit der Ermittler stärken, wenn ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein Auftreten unter verschiedenen Behörden, z. B. bei einer Überschneidung der Personenkreise, bekannt würde.

Zu Nr. 13 (Art. 14)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Mit den geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen in Abs. 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Satz 1 Halbsatz 2 konnte gestrichen werden, da es sich lediglich um eine Erläuterung handelt, die im Normtext nicht gesondert aufgeführt werden muss. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Sätze 1 und 2)

Satz 1 führt geschlechtsneutrale Personenbezeichnung ein, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Der Stichtag wird an das Datum des SÜG des Bundes angepasst. Der Stichtag 1. Januar 1970 und Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Tatsache bedingt, dass im Jahre 1989 das Ende des SED-Regimes und damit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eingeleitet wurde. Die nach dem 1. Januar 1970 Geborenen waren kurz nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr dem Zugriff des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, so dass Unterlagen über sie, die sich auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen, nicht vorhanden sein dürften.

Durch die Streichung des Wortes „ehemaligen“ wird eine sprachliche Anpassung nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154 vorgenommen.

Der neue Satz 2 soll sicherstellen, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des neu eingefügten Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 14 (Art. 15)

Die Änderung im ersten Satzteil des Abs. 1 führt eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung ein, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist erforderlich, um festzustellen, ob sich vorhandene Erkenntnisse der zu überprüfenden Person zuordnen lassen.

Die Einfügung der neuen Nr. 2a in Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil eine Abfrage und eine Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden (NADIS) nur mit Geschlechtsangabe möglich ist.

Die Anpassung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Person mehr als zwei Staatsbürgerschaften besessen haben oder besitzen kann.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzessprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet hat, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ fällt, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“, weil diese kein familienrechtliches Institut ist.

Nach der neu gefassten Nr. 5 des Abs. 1 Satz 1 hat eine betroffene Person länger dauernde Auslandsaufenthalte grundsätzlich erst ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Allerdings darf dies im Einzelfall nicht dazu führen, dass eine Sicherheitsüberprüfung etwa von ausländischen Praktikanten oder Werkstudenten erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich ist, da zuvor der Überprüfungszeitraum (Art. 16 Abs. 6) insbesondere aufgrund fehlender Wohnsitzangaben nicht erreicht werden kann. Deshalb gilt: Sollten seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen sein, sind auch länger dauernde Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres anzugeben, so dass insgesamt ein Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend Art. 16 Abs. 5 abgedeckt ist. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele: Eine betroffene Person im Alter von 16 Jahren (Mindestalter nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3) hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 11. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 21 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 16. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 40 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 18. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Die Aufnahme von Angaben zur privaten und beruflichen Erreichbarkeit in der neu eingefügten Nr. 8a des Abs. 1 Satz 1 ist für Terminabsprachen erforderlich. Dabei sind sowohl die telefonische als auch die elektronische Erreichbarkeit anzugeben, um so kurzfristige Terminabsprachen zu erleichtern und zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beizutragen. Bei der telefonischen Erreichbarkeit sollen zur Beschleunigung sowohl Festnetz- als auch Mobilfunknummern – soweit beides vorhanden – angegeben werden.

Die Ergänzung „auch frühere“ in Bezug auf die Vornamen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ist erforderlich zur Zuordnung etwaiger Erkenntnisse und dient der Angleichung an Nr. 1. Die Aufnahme „Staatsangehörigkeit“ ist erforderlich, weil die im Haushalt der betroffenen Person lebenden Personen über 18 Jahre für die Beurteilung eines eventuell vorliegenden Sicherheitsrisikos von Bedeutung sind und dabei deren Staatsangehörigkeit – insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken – entsprechende Bedeutung zukommt. Die Ergänzung um das „Geschlecht“ ist für die nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 mögliche NADIS-Abfrage erforderlich.

Die Ergänzung „auch frühere“ in Bezug auf die Vornamen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 ist erforderlich zur Zuordnung etwaiger Erkenntnisse und dient der Angleichung an Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Die Ergänzung in Nr. 11 des Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere Letzteres benötigt die mitwirkende Behörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfallen. Insoweit kompensiert die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Abs. 1 Satz 1 Nr. 19).

Auch die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 ist erforderlich, da Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 aufgehoben wird. Zur Identitätsprüfung sollen künftig beispielsweise auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein ist hierfür nicht ausreichend.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil bei der Beantwortung der Frage nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren oftmals nicht angegeben werden, weil die betroffenen Personen die derzeitige gesetzliche Regelung insoweit als nicht einschlägig ansehen.

Die Streichung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, die festlegt, ab wann ein Strafverfahren anhängig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben ist. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant. Die Angabe versetzt die mitwirkende Behörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen. Angegeben werden können selbstverständlich nur solche Verfahren, die der betroffenen Person bereits tatsächlich bekannt sind (unbekannt könnten diese beispielsweise mangels Beschuldigtenvernehmung sein).

Die Aufnahme der neuen Nr. 17a in Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind. Anders als in Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 sind dabei aber keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem Umfang aufgeklärt werden, dass sie Grundlage für die Entscheidung werden können, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Der Wortlaut der Nr. 18 des Abs. 1 Satz 1 wurde an den Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG angepasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Weiter wurde die aktuelle Bezeichnung des BMI eingefügt.

Die bisherige Nr. 19 des Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben, weil die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 11 und 12 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten steht. Die Befragung kann z. B. durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Beschränkung dieser Überprüfungsmaßnahme auf die Bewerber und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz erscheint vertretbar.

Die Ergänzungen in der neuen Nr. 19 (bisherige Nr. 20) des Abs. 1 Satz 1 sind für die nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 mögliche NADIS-Abfrage erforderlich. Die Änderung erfolgt in Angleichung an die Nr. 2, 2a und 8a des Abs. 1 Satz 1.

Die Änderung der neuen Nr. 20 (bisherige Nr. 21) des Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil auch Angaben zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen Rechtsgrundlagen (z. B. LuftSiG, AtG) angegeben werden sollen, um prüfen zu können, ob nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 auf eine erneute Prüfung verzichtet werden kann.

Mit den Angaben der Adressen eigener Internetseiten und der allgemein zugänglichen Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken einschließlich der Angabe der zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen in der neuen Nr. 21 des Abs. 1 Satz 1 können allgemein zugängliche Inhalte, die die betroffene Person im Rahmen solcher Dienste von sich preis gibt, in die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden. Auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten können dadurch in die Bewertung einfließen. Dies kann insbesondere bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein.

Eigene Internetseiten sind sowohl solche, die die betroffene Person selbst technisch betreibt, als auch solche, die nicht selbst von der betroffenen Person technisch betrieben werden, auf deren Inhalte sie aber maßgeblich steuernden Einfluss hat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person selbst über den Inhalt der Internetseite und deren Existenz bestimmen kann.

Dabei beziehen sich die eigenen Internetseiten nur auf das World Wide Web.

Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes.

Ist die Nutzung einer Internetplattform ohne Anmeldung möglich, liegt keine Mitgliedschaft vor, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei der Internetplattform um ein soziales Netzwerk handelt.

Die Begrenzung auf allgemein zugängliche Mitgliedschaften im Internet schließt die Angabe von Mitgliedschaften in nur einem bestimmten Personenkreis über das Internet zugänglichen Angeboten aus.

Durch den Erforderlichkeitsgrundsatz wird klargestellt, dass diese Daten nur erhoben werden, soweit diese für die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind. Die Einzelheiten zu den anzugebenden Internetseiten und Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken werden für alle Überprüfungsarten in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Dort wird u. a. auch geregelt, dass soziale Netzwerke, die besonders schützenswerte private Daten enthalten und sich beispielsweise mit sensiblen Gesundheitsthemen befassen oder Partnerschaftsbörsen anbieten, nicht angegeben werden müssen.

Im Gegensatz zur Bundesregelung (§ 13 Abs. 1 Nr. 20) ist die Angabe der Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken auch bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Erforderlichkeit vorgesehen. Dies ermöglicht einen höheren Sicherheitsstandard bei dieser Überprüfungsart und trägt dem Umstand der wachsenden Bedeutung der sozialen Medien Rechnung. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch beim vorbeugenden personellen Sabotageschutz, der beim Bund einer Ü2 unterliegt, eine Recherche in den sozialen Netzwerken möglich ist. Die Erforderlichkeit wird in den Verwaltungsvorschriften näher bestimmt.

Darüber hinaus sind abweichend von der Bundesregelung auch die zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen anzugeben, da sonst nicht alle Seiten der betroffenen Person aufgefunden werden können.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Die Möglichkeit der Anforderung von elektronischen Lichtbildern im neuen Abs. 1 Satz 3 dient der Entlastung der mitwirkenden Behörde. Hierdurch wird ein schneller Lichtbildabgleich, der insbesondere für die Maßnahme der Internetrecherche erforderlich sein kann, ermöglicht.

In Abs. 2 Satz 1 ist die Beibringung von Lichtbildern – anders als bisher – erforderlich, da Lichtbilder für die Internetrecherche ein wichtiges Identifizierungsmittel darstellen.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist die Möglichkeit, im Einzelfall nachträglich die Angaben zum Personalausweis oder Reisepass (Abs. 1 Satz 1 Nr. 12) zu erheben, für die Überprüfung von Auslandsaufenthalten erforderlich.

Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Abs. 2 Satz 4 umfasst in Anpassung an Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auch die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten.

Bei der Änderung in Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Abs. 1.

Mit der Neufassung des Abs. 4 werden künftig auch Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verlangt. An diese Information ist durch die sonstigen Maßnahmen nicht in jedem Fall zu gelangen. Diesbezügliche Kenntnisse sind jedoch für die Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mit einem derartigen besonderen Gefährdungsrisiko besteht, erforderlich.

Die Streichung „ehemaligen“ erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die Ergänzung um die Auskunftspersonen ist Folge der Aufhebung des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19. Die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung ist somit künftig auf Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz beschränkt. Für betroffene Personen in dieser spezifischen Gefährdungslage soll diese Art der Identitätsprüfung aber beibehalten werden.

Die Ergänzung der geforderten Angaben zu den Auskunftspersonen um die Daten „Geburtsdatum“, „Geburtsort“ und „Geschlecht“ ist erforderlich für die Durchführung der

Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Aufnahme von Angaben zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit ist für Terminabsprachen erforderlich. Die Angabe beider Erreichbarkeiten erleichtert kurzfristige Terminabsprachen, was zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beiträgt. Dabei sollte bei der telefonischen Erreichbarkeit sowohl die Festnetz- als auch die Mobilfunknummer angegeben werden.

Die Streichung des Lebenspartners in Abs. 5 Satz 1 erfolgt, weil der Lebenspartner zu den nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 StPO zählt.

Die übrigen Änderungen in Abs. 5 Satz 1 tragen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen Rechnung.

Der neue Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass das Recht, Angaben zu verweigern, auch dann gilt, wenn nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person aufgrund dieser Angaben die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung droht.

Der ehemalige Abs. 5 Satz 2 wird durch Einfügen des neuen Satzes 2 zu Satz 3. Die Änderung trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Durch die Änderung in Abs. 6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für jede betroffene Person nur ein Personalakt geführt wird. Die weiteren Änderungen dienen der Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nr. 15 (Art. 16)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Ergänzung in der Überschrift ist Folge des neuen Abs. 5.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Klammerverweise sind in der Normsprache nicht mehr üblich und deshalb zu streichen.

Die Ergänzung in Nr. 2 und um Nr. 2a ist erforderlich, um etwaige Sicherheitsrisiken zu erkennen und die Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung zu überprüfen. Dem dienen in gleicher Weise die übrigen Maßnahmen nach Art. 16.

Anhängige Strafverfahren werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nicht bekannt, wenn die betroffene Person Angaben hierzu in der Sicherheitserklärung bewusst unterlässt oder noch keine Kenntnis von dem Strafverfahren hat, etwa weil sie noch nicht als Beschuldigte vernommen wurde und deshalb in der Sicherheitserklärung keine Angaben machen kann. Das Bundeskriminalamt hat keine vollständige Übersicht über anhängige Strafverfahren; die in Bezug auf den Wohnort der letzten fünf Jahre angefragten Landeskriminalämter haben diese Übersicht nur insoweit, als der Tatort in ihrem Bundesland liegt. Ein Ersuchen der mitwirkenden Behörde um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister durch Ergänzung der Nr. 2 ist daher erforderlich. Gleiches gilt für die mitbetroffene Person.

Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters nach Nr. 2a kann bereits im Rahmen einer einfachen Überprüfung im Einzelfall erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Personen in der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Daten vergleichen zu können. So können unter anderem die Grundpersonalien abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug abgeglichen werden. Darüber hinaus können durch die Abfrage der Daten beim Ausländerzentralregister Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden. Eine Abfrage ist auch notwendig, um ein vergleichbares Niveau der Überprüfungsarten zu gewährleisten, da beispielsweise auch das Luftsicherheitsgesetz und das Atomgesetz eine Abfrage des Ausländerzentralregisters vorsehen. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für den nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 möglichen Verzicht auf eine erneute Überprüfung, wenn für die betroffene Person bereits eine andere Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist. Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (Huber C-524/06, DVBl

2009, 171) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister.

Die Änderung in Nr. 3 trägt der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in die Bundespolizei Rechnung.

Mit der neuen Nr. 4 wird eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts geschaffen. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufenthalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, ist erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden und gegebenenfalls eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Im Hinblick auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimaturlaub) unbeachtlich. Die Erhebung der Auslandsaufenthalte hat der Gesetzgeber bereits in Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 geregelt.

Zu Buchst. c (Abs. 1a neu)

Nach dem neu eingefügten Abs. 1a dürfen die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person beziehungsweise der mitbetroffenen Person durchgeführt werden. Erforderlich ist die Zustimmung derjenigen Person, zu der die Abfrage im Ausland erfolgt. Es werden nur die zur Identifizierung der jeweiligen Person erforderlichen Daten einschließlich der Adressen im Aufenthaltsstaat, gegebenenfalls die Pass- oder Personalausweisnummer oder eine Ablichtung des Ausweisdokuments sowie als Anlass der Anfrage das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ übermittelt. Die Übermittlung etwaiger bereits angefallener sicherheitsrelevanter Erkenntnisse unterbleibt. Eine Anfrage ist ausgeschlossen, wenn auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person entgegenstehen. Auswärtige Belange können es z. B. gebieten, keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die Menschenrechte nicht beachten. Schutzwürdige Interessen des Einzelnen bestehen z. B., wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn im angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. Bestehen solche schutzwürdigen Interessen der betroffenen beziehungsweise der mitbetroffenen Person, so sind diese im Einzelfall gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Anfrage abzuwägen. Unterbleibt eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen, hat die mitwirkende Behörde die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 durchzuführen, um Lücken bei der Überprüfung zu vermeiden. Sofern diese Ersatzmaßnahmen keine hinreichende Abklärung des Auslandsaufenthaltes erlauben, bleibt es bei der Nichtüberprüfbarkeit einer Person.

Zu Buchst. d (Abs. 2)

Die Ergänzung in dem Satzteil vor Nr. 1 übernimmt zur Steigerung der Übersichtlichkeit die Regelung des ehemaligen Abs. 2 Satz 2.

Mit den übrigen Anpassungen in Abs. 2 wird zum einen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen und zum anderen klargestellt, dass die mitwirkende Behörde nur Polizeidienststellen im Inland anfragt. Auch wird die Aufnahme der mitbetroffenen Person in Abs. 2 berücksichtigt.

Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben, da die für die mitbetroffene Person durchzuführenden Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit direkt in Abs. 2 geregelt werden.

Zu Buchst. e (Abs. 3)

Mit den Anpassungen in Abs. 3 Satz 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Mit dem neuen Abs. 3 Satz 2 wird in der Vergangenheit aufgetretenen Sicherheitslücken entgegengetreten. Für die Überprüfung des in Art. 12 Nr. 3 genannten und eng begrenzten Personenkreises wird die Möglichkeit geschaffen, die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auf die mitbetroffene Person zu erstrecken. Die bisherige Regelung erlaubt die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person nicht. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen nach Art. 12 Nr. 3 ist jedoch ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation

umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis hat sich dabei häufig herausgestellt, dass in der Person selbst begründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten (z. B. Kontakte zu extremistischen oder kriminellen Kreisen, die – noch – nicht in den angefragten Dateien des Verfassungsschutzes beziehungsweise der Strafverfolgungsbehörden erfasst wurden, sicherheitsrelevantes Finanzgebaren, wie z. B. Überschuldung, Suchterkrankungen oder Sachverhalte, die gegenüber Dritten verheimlicht werden sollen und Grundlage für eine Anbahnung sein können). Es ist daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erkannt und in die Bewertung einbezogen werden können, wenn die Befragungen entsprechend auf diese erweitert werden können. Diese Erweiterung der Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen im Hinblick auf die mitbetroffene Person ist erforderlich, weil Art. 16 Abs. 4 Satz 1 insofern keine ausreichende Rechtsgrundlage ist. Er erlaubt die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen nur, soweit bereits eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt, aber gerade nicht die hier erforderliche routinemäßige Befragung. Die Maßnahme ist unabdingbar, weil dieser Personenkreis einer besonderen Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste unterliegt. Mögliche Ansatzpunkte für Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste müssen daher ausgeschlossen sein, auch wenn diese Umstände in der mitbetroffenen Person liegen.

Zu Buchst. f (Abs. 3a neu)

Die Regelung begründet die Befugnis, die Inhalte öffentlich sichtbarer, insbesondere eigener Internetseiten und allgemein zugänglicher Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 21 bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, ist die Möglichkeit der Einbeziehung von allgemein zugänglichen Informationen aus dem allgemein, für jeden Nutzer zugänglichen Teil der Profilseiten in sozialen Netzwerken und aus den öffentlich sichtbaren, insbesondere eigenen Internetseiten zur umfassenden Prüfung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, geboten. Die Regelung erfasst auf Grund der sowohl für die Nutzung des Dienstes als auch für seine Kommunikationsinhalte geforderten allgemeinen Zugänglichkeit indes nicht sog. Messenger-Dienste, geschlossene Chaträume und vergleichbare Angebote, die dem direkten Informationsaustausch mit bestimmten, durch die Nutzer festgelegten Adressaten dienen. Die Befugnis begründet daher auch keine Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis.

Die Begrenzung auf allgemein zugängliche Informationen trägt im Übrigen dem Schutz vertraulicher Kommunikationsbeziehungen z. B. in geschlossenen Foren Rechnung.

Zu Buchst. g (Abs. 4)

Der neu formulierte Abs. 4 trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Satz 1 ermöglicht die generelle Befragung der betroffenen und mitbetroffenen Person, da sie das mildere Mittel gegenüber Ermittlungen bei externen Stellen darstellt.

Die Ergänzung in Satz 2 ist als Folge der Aufhebung des Art. 15 Abs. 1 Nr. 19 erforderlich, weil im Einzelfall auch eine Befragung von geeigneten Auskunftspersonen oder anderen geeigneten Stellen zur Feststellung der Identität möglich sein muss.

Die neue Strukturierung dient der besseren Lesbarkeit der Norm.

Die Aufnahme von Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 über die Beibringung von Unterlagen dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der mitwirkenden Behörden bei sonstigen Stellen. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen.

Der neu angefügte Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 stellt die Befugnis zur Anforderung von Akten öffentlicher Stellen klar. Davon umfasst sind unter anderem Ermittlungs- und Strafakten sowie Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne von § 369 der Abga-

benordnung unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung. Die Befugnis ist nicht auf vorgenannte Akten beschränkt, weil z. B. auch die Anforderung von Insolvenzakten zur Klärung der Frage einer Überschuldung erforderlich sein kann. In der Praxis kann es im Einzelfall erforderlich sein, bei den verschiedensten Stellen Akten anzufordern. Die Beziehung von Akten ist zur Sachverhaltsaufklärung bereits vor der Befragung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person möglich.

Zu Buchst. h (Abs. 5)

Die Änderung in Abs. 5 dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Darüber hinaus wird eine sprachliche Verschlankung vorgenommen.

Zu Buchst. i (Abs. 6 neu)

Der neue Abs. 6 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss. Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf Jahre zurückliegenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen.

Zu Nr. 16 (Art. 17)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Die Ergänzung in Satz 1 eröffnet der mitwirkenden Behörde die Möglichkeit, die zuständige Stelle auch elektronisch über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos zu unterrichten.

Zu Buchst. b (Abs. 3 bis 6 neu)

Nach Art. 16 trifft die mitwirkende Behörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese Maßnahmen nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum treffen (Art. 16 Abs. 5), war es ihr in der Vergangenheit nicht möglich, ein „Ergebnis“ im Sinn des Art. 14 Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 3 stellt klar, dass die Pflicht aus Art. 16 zur Durchführung der dort aufgeführten Maßnahmen die mitwirkende Behörde auch dann treffen soll, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass eine vollständige Aufklärung des nach Art. 16 Abs. 6 festgelegten Bewertungszeitraumes nicht möglich ist. Die zuständige Stelle erhält in diesen Fällen insoweit künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach Art. 16 nicht durchgeführt werden konnten. Die zuständige Stelle wird hierdurch in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinn des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach Art. 17 Abs. 4 – immer unter Zugrundelegung des in Art. 17 Abs. 4 Satz 3 niedergelegten Grundsatzes „in dubio pro securitate“ – im Einzelfall ausnahmsweise noch möglich ist.

Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 4 übernimmt die Regelungen des ehemaligen Art. 19 Abs. 1. Die Aufnahme in Art. 17 erfolgt aus systematischen Gründen und dient der Übersichtlichkeit. Satz 2 wurde ergänzend aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die zuständige Stelle eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vornehmen muss.

Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 5 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Mit dem neuen Satz 1 wird sichergestellt, dass künftig die betroffene Person nicht nur im Falle der Ablehnung (ehemaliger Art. 19 Abs. 2) der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausdrücklich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Der neue Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz und andere Personen nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste beziehungsweise deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Die Regelung im neuen Art. 17 Abs. 6 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht willig ist, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder aus sonstigen Gründen, z. B. auf Grund eines nicht ausreichenden Überprüfungszeitraumes, nicht überprüfbar

ist. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung. Ferner wird klargestellt, dass niemand mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, bevor die Sicherheitsprüfung abgeschlossen ist und kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde. Satz 3 stellt klar, dass dieser Grundsatz den Fällen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Art. 10 Abs. 2, in denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann und den Fällen der vorläufigen Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 19 nicht entgegensteht.

Zu Nr. 17 (Art. 18)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Ergänzung der Überschrift trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung und bildet die neuen Begrifflichkeiten des BaySÜG ab.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Umformulierung des Abs. 1 Satz 1 dient der sprachlichen Verständlichkeit und trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auch im Falle einer schriftlichen Äußerung beigezogen werden kann.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 nimmt eine sprachliche Angleichung an Art. 17 Abs. 5 Satz 2 vor.

Für den Fall der Nachprüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und zum Schutz der jeweils handelnden Amtsträger sieht Abs. 1 Satz 5 vor, dass die Gründe für das Unterbleiben der Anhörung aktenkundig zu machen sind.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Nach dem neu formulierten Abs. 2 Satz 1 ist der mitbetroffenen Person verpflichtend Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern, um der mitbetroffenen Person die Gelegenheit zu geben, Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können.

Die Begrenzung auf „tatsächliche“ Anhaltspunkte erfolgt in Angleichung an Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 2 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d (Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 18 (Art. 19 alt)

Die Regelungen des Art. 19 wurden aus systematischen Gründen in Art. 17 Abs. 4 und 5 aufgenommen, so dass der ehemalige Art. 19 entbehrlich wird.

Zu Nr. 19 (Art. 19 neu)

Aufgrund der Aufhebung des ehemaligen Art. 19 wird Art. 20 nunmehr zu Art. 19.

Zu Buchst. a (Satzteil vor Nr. 1)

Die Änderungen im Satzteil vor Nr. 1 in Art. 19 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz. Die Anpassung der Angabe des Art. 17 Abs. 6 Satz 2 erfolgt aus systematischen Gründen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b und c (Nr. 1 und 2)

Die Änderungen in Nr. 1 und 2 dienen der sprachlichen Anpassung an die Formulierungen in Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 16 Abs. 1, 2 und 3.

Zu Nr. 20 (Art. 20 neu)

Die neu aufzunehmende Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus Art. 23 Abs. 2 abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des

Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen.

Enthalten sind die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nr. 4 umfasst sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch sämtliche Ermittlungen. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei können bereits disziplinarrechtliche Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellen, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebietet.

Zu Nr. 21 (Art. 21)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Änderung in Abs. 1 dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 2 war erforderlich, da die Regelung des ehemaligen Art. 19 in Art. 17 Abs. 4 und 5 übernommen wurde.

Zu Buchst. c (Abs. 3 neu)

Nach dem neuen Abs. 3 hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar zu untersagen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die so gravierend sind, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zulassen. In einem solchen Fall haben der Schutz von Verschlussachen und andere durch das BaySÜG geschützte Rechtsgüter Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung ist bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stellt jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 auch in einem solchen Fall eine Anhörung der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden muss.

Zu Nr. 22 (Art. 22)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, weil bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1, soweit erforderlich, erneut durchgeführt und bewertet werden. Es handelt sich damit nicht um eine bloße Ergänzung der Sicherheitserklärung.

Zu Buchst. b (Abs. 1 bis 3 neu)

Nach Abs. 1 hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen. Diese aktualisierten Angaben sind von der zuständigen Stelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu kann sie – wie bei der Erstüberprüfung auch – die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die mitwirkende Behörde bewertet die durch die Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße erneut überprüft wird, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig ist. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

Nach Abs. 2 ist künftig nach in der Regel zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind – anders als bei der Aktualisierung – immer alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine erneute Identitätsprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich. Im Falle der Wiederholungsüberprüfung werden auch betroffene Personen beim Landesamt für Verfassungsschutz über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Aus diesem Grund wird die Geltung des Art. 17 Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen.

Der neue Abs. 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Ohne eine abgeschlossene Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, ist eine weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig.

Zu Nr. 23 (Art. 23)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Anpassung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 2)

Die Formulierung in Nr. 2 erfolgt in Angleichung an Art. 20 Satz 2 Nr. 1.

Zu Doppelbuchst. bb (Nr. 3)

Die Formulierung in Nr. 3 dient der sprachlichen Anpassung an Art. 20 Satz 2 Nr. 2.

Zu Doppelbuchst. cc (Nr. 4)

Nr. 4 ergänzt die auf Dauer angelegte Gemeinschaft, die bislang nicht umfasst war.

Zu Doppelbuchst. dd (Nr. 5)

Die Ergänzung in Nr. 5 ist eine notwendige Folge der neuen Angabe zu abgeschlossenen Insolvenzverfahren in Art. 15 Abs. 1 Nr. 13.

Zu Doppelbuchst. ee (Nr. 6)

Die Formulierung in Nr. 6 dient der sprachlichen Anpassung an Art. 15 Abs. 1 Nr. 17.

Zu Doppelbuchst. ff (Nr. 7 neu)

Die neue Nr. 7 wurde klarstellend aufgenommen, um einen Gleichlauf mit Art. 20 Satz 2 Nr. 5 zu gewährleisten.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 2)

Mit der Anpassung in Satz 2 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchst. bb (Sätze 3 und 4)

Die Änderung im ersten Halbsatz des Satzes 3 stellt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung „Dienstherr“ dar. Die Formulierung „neu“ dient der Vereinfachung des Leseflusses. Die Ergänzung um den neuen Halbsatz dient der Klarstellung, dass der Sicherheitsakt nur dann abzugeben ist, wenn auch bei der neuen Dienststelle oder dem neuen Dienstherrn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Der neu angefügte Satz 4 soll Mehrfachüberprüfungen verhindern. Damit eine zuständige Stelle prüfen kann, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, kann sie der Sicherheitsakt der betroffenen Person anfordern und einsehen. Nur so kann sie entscheiden, ob bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung für die betroffene Person durchgeführt wurde.

*Zu Buchst. d (Abs. 4)**Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)*

Mit der Anpassung in dem Satzteil vor Nr. 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

In Nr. 4 wird die auf Dauer angelegte Gemeinschaft ergänzt, die bislang nicht umfasst war.

Zu Doppelbuchst. bb (Sätze 3 und 4 neu)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass auch die Sicherheitsüberprüfungsakte kein Personalakt ist. Auch sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

Die Ergänzung um Satz 4 ist erforderlich, weil die Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte für den Fall des Wechsels der Zuständigkeit der mitwirkenden Behörde im BaySÜG bislang nicht geregelt ist. Gleichwohl kommt ein Zuständigkeitswechsel der mitwirkenden Behörde, der immer die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe nach sich zieht, in der Praxis häufiger vor. Die Weitergabe hat zum Ziel, bereits vorhandene Unterlagen über eine frühere Sicherheitsüberprüfung für die erneute Sicherheitsüberprüfung zu nutzen und Mehrfacherhebungen von personenbezogenen Daten zu vermeiden.

Zu Buchst. e (Abs. 5 bis 8)

Die unverzügliche Übermittlung der Änderung des Wohnsitzes in Abs. 5 Satz 1 ist erforderlich, da diese Daten nicht für die fortlaufende sicherheitsmäßige Beurteilung einer betroffenen Person benötigt werden. Es ist ausreichend, wenn diese Daten bei der Aktualisierung sowie der Wiederholungsüberprüfung erneut erhoben werden.

Abs. 5 Satz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, weil entgegen der in Satz 2 genannten Regelung die mitwirkende Behörde auch heute schon unverzüglich über das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu unterrichten ist, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, damit die mitwirkende Behörde ihrer Löschungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 2 d) nachkommen kann.

Der neue Abs. 6 stellt klar, dass auch eine elektronische Aktenführung möglich ist. Darüber hinaus wird festgelegt, wann eine Abfrage personenbezogener Daten zulässig ist und ausdrücklich klargestellt, dass ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten nicht zulässig ist.

Im neuen Abs. 7 werden Regelungen zur Protokollierung für Zwecke der Datenschutzkontrolle aufgenommen.

Der neue Abs. 8 stellt klar, dass bei Sicherheitsüberprüfungen, für die das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 5 Abs. 3 sowohl die Aufgaben der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde wahrnimmt, eine Trennung von Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten nicht erforderlich ist, weil die Unterlagen für diese Sicherheitsüberprüfung nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 einer gemeinsamen Vernichtungsfrist unterliegen. Bei der gemeinsamen Aktenführung sind die unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftregelungen zu den jeweiligen Akten zu beachten.

Zu Nr. 24 (Art. 24)*Zu Buchst. a (Abs. 2)*

Die Umformulierung in Satz 1 1. Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass eine frühere Vernichtung ebenfalls gestattet ist, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende Stelle nach Art. 20 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sicher gestellt, dass diese Tatsache bekannt wird.

Die Streichung in Satz 1 2. Halbsatz erfolgt, weil die mögliche Aufbewahrung der Unterlagen nun in Satz 3 geregelt wird.

Die Streichung in Satz 2 2. Halbsatz erfolgt ebenfalls aufgrund der Aufnahme der Regelung im nunmehrigen Satz 3.

Satz 3 regelt nun die Fälle, in denen abweichend von Satz 1 und 2 eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist wie bisher

dann der Fall, wenn die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt (ehemaliger Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz), beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinausgehenden Aufbewahrung des Sicherheitsakts unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der den Sicherheitsakt führenden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren oder Gerichtsverfahren ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Zudem ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte (ehemaliger Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz). Durch eine längere Aufbewahrungsmöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach Art. 16 geschützt. Von einer Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren und die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Die Änderung der Angabe in Satz 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Der neue Satz 3 ist eine Folgeänderung der Änderung in Abs. 2.

Zu Nr. 25 (Art. 25)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die neue Formulierung der Überschrift trägt den Änderungen des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der Anpassung an das neue Datenschutzrecht.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Die Änderung in Nr. 1 dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Änderung im 2. Halbsatz trägt den Änderungen des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des BVerfSchG durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938).

Zu Nr. 26 (Art. 26)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Die neuen Nr. 2 und 3 dienen als Klarstellung wegen des bisher in der Praxis bereits bestehenden Bedarfs, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz oder anderen gesetzlich geregelten Überprüfungssystemen zur Feststellung der Zuverlässigkeit (z. B. im Sprengstoffgesetz) zur Verfügung zu stellen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird. Die Übermittlung und Nutzung beschränkt sich auf die für die Identifizierung erforderlichen biografischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.

Die Anpassung der Nr. 4, 5 und 6 erfolgt aufgrund der Einfügung der neuen Nr. 2 und 3.

Die Einschränkung in der nunmehrigen Nr. 5 regelt, dass nicht für die Verfolgung aller Straftaten eine Datenübermittlung erfolgen darf, sondern nur für Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der Begriff „weiterverarbeiten“ wurde in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts eingefügt.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2 neu)

Der neue Satz 2 begrenzt die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 weiterverarbeiteten und übermittelten Daten auf die personenbezogenen Daten, die für den Zweck der Anfrage erforderlich sind.

Zu Doppelbuchst. cc (Satz 3)

Die Zweckdurchbrechung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung bzw. zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Satz 3 ist nur zulässig, wenn dies zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck (z. B. zur Gewährleistung des Verschlusssachschutzes) erforderlich ist, d. h. es müssen personelle Maßnahmen für notwendig erachtet werden (z. B. wenn ein Sicherheitsrisiko einer Weiterbeschäftigung der betroffenen Person in einer insgesamt zum Sicherheitsbereich erklärten Behörde entgegensteht und eine Versetzung in eine nicht-sicherheitsempfindliche Tätigkeit außerhalb dieser Behörde oder die Entfernung einer betroffenen Person von einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung durch Umsetzung erfordert).

Die Regelung ist allerdings als Ausnahmenvorschrift zu Satz 1 eng auszulegen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, so ist es regelmäßig ausreichend, dass die Personalverwaltung auf der Grundlage des Satzes 3 über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert wird. Eine Mitteilung weitergehender Erkenntnisse kommt daher – unabhängig davon, ob ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde – nur ausnahmsweise in Betracht. Hierfür müssen aus Sicht der zuständigen Stelle zunächst Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten vorliegen. Dieser Verstoß muss ferner ein besonderes Gewicht aufweisen. Andernfalls würde sich ein Wertungswiderspruch zu Satz 1 Nr. 5 ergeben, der eine Nutzung von Erkenntnissen nur zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässt. Gegebenenfalls dürfen auch nicht alle vorliegenden Erkenntnisse übermittelt werden, sondern nur solche, die die Personalverwaltung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder die erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen benötigt.

Zu Doppelbuchst. dd (Satz 4)

Die Änderung ist Folge der Ergänzung des neuen Satzes 2. Die Begrifflichkeit wird in Anpassung an Satz 1 übernommen.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung der Begrifflichkeit in Satz 2 erfolgt in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Die Änderung der Begrifflichkeit in Abs. 4 erfolgt in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts.

Zu Buchst. e (Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung der Änderungen in Abs. 2 dar.

Zu Nr. 27 (Art. 27)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die neue Formulierung stellt eine Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts dar.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 Nr. 1 a) stellt klar, dass eine frühere Löschung ebenfalls gestattet ist, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende

Stelle nach Art. 20 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird. Der letzte Halbsatz wurde gestrichen, da die Ausnahmeregelungen zur Wahrung der Übersichtlichkeit vollständig in Abs. 3 aufgenommen wurden.

Durch die Formulierung in Satz 1 Nr. 1 b) wird der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die Streichung des 2. Halbsatzes erfolgt, da die Ausnahmeregelungen zur Wahrung der Übersichtlichkeit vollständig in Abs. 3 aufgenommen wurden.

Die Aufnahme der Nr. 2 a) in Satz 1 dient der Vervollständigung der gesetzlichen Regelung. Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf und sind keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen, ist es regelmäßig nicht erforderlich, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde länger gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach Art. 24 Abs. 3 länger aufbewahrt wird als von der zuständigen Stelle. Wenn die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres löscht und den Sicherheitsakt vernichtet, kommt eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohnehin nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher hat die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten innerhalb eines Jahres zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten.

Die Aufnahme der Nr. 2 b) in Satz 1 dient der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Die lange Speichermöglichkeit von elf Jahren bei Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 11 und 12 bei Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und Vorliegen von sicherheitserheblichen Erkenntnissen entspricht der bisher in Satz 1 Nr. 2 b) integrierten Regelung. Hierdurch können Erkenntnisse bei späteren Sicherheitsüberprüfungen berücksichtigt werden. Ansonsten müssten diese durch umfangreiche und die betroffene Person belastende Datenerhebungen erneut erhoben werden. Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 gilt in diesem Fall eine Speicherfrist von fünf Jahren. Dies entspricht der bereits geltenden Rechtslage und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Die bisherige Nr. 2 a) in Satz 1 wird aus systematischen Gründen zu Satz 1 Nr. 2 c). Die neue Formulierung trägt der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Die bisher in Satz 1 Nr. 2 b) enthaltene Regelung wurde zur besseren Lesbarkeit und aus Zwecken der Übersichtlichkeit in der neuen Nr. 2 d) aufgenommen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Die bisherige Nr. 2 c) in Satz 1 wird im neuen Satz 2 aufgenommen und war deshalb zu streichen.

Nach Satz 2 sind in automatisierten Dateien gespeicherte sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, zu löschen, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, oder aus ihr ausgeschieden ist. Grund für die sofortige Löschung dieser Daten in den automatisierten Dateien der mitwirkenden Behörde ist die besondere Sensibilität solcher Daten, die nicht länger als unbedingt erforderlich in den automatisierten Dateien gespeichert bleiben sollen. Die Vorschrift entspricht der bisher in Satz 1 Nr. 2 c) enthaltenen Regelung.

Zu Buchst. d (Abs. 3)

Abs. 3 regelt nun die Fälle, in denen abweichend von Abs. 2 Satz 1 eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person in die längere Speicherung einwilligt (ehemaliger Abs. 2 Nr. 1 a) und Nr. 1 b)), beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Speicherfrist hinausgehenden Speicherung der personenbezogenen Daten unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der die personenbezogenen Daten speichernden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Gerichtsverfahren ist eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Daten ankommt. Zudem ist dann

eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte (ehemaliger Abs. 2 Nr. 1 b) 2. Halbsatz). Durch eine längere Speichermöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach Art. 16 geschützt. Von einer Löschung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person weiterverarbeitet werden.

Zu Nr. 28 (Art. 28)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 1. Halbsatz verschlankt den Gesetzestext und trägt zudem der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Die Änderung in Satz 1 2. Halbsatz enthält eine klarstellende Formulierung, dass Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten erteilt werden muss. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Ergänzung um den neuen Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Zustimmung zu erteilen ist, wenn kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt. Dies trägt dem Recht der anfragenden Person auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Abs. 1 und trägt darüber hinaus der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Zu Buchst. d (Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. e (Abs. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 29 (Überschrift des Fünften Abschnitts)

Die Änderung der Überschrift des Fünften Abschnitts ist erforderlich, weil der Fünfte Abschnitt nicht nur Sonderregelungen für nicht-öffentliche Stellen, sondern für den gesamten nicht-öffentlichen Bereich enthält.

Zu Nr. 30 (Art. 29)

Die Ergänzung um Abs. 2 stellt die Anwendbarkeit des Fünften Abschnitts und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen von Personen klar, die bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt sind, aber in öffentlichen Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausüben. Für Sicherheitsüberprüfungen auch dieser Personen gilt der Grundsatz, dass diejenige Stelle, die für den materiellen Geheimschutz zuständig ist, auch für den personellen Geheimschutz zuständig ist. Demzufolge ist grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in der die Verschlussache zur Kenntnis genommen wird oder die zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. Denn die Geheimschutzbetreuung einer nicht-öffentlichen Stelle ist nur erforderlich, wenn an nicht-öffentliche Stellen im Rahmen von Aufträgen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen übergeben werden. Sofern der nicht-öffentlichen Stelle Verschlussachen nicht übergeben werden, sondern nur die betroffene Person in öffentliche Stellen entsandt wird, sind technische oder organisatorische Geheimschutzmaßnahmen bei der nicht-öffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Dann muss die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen oder kann nach Art. 10 Abs. 2 von einer Überprüfung absehen. In Ausnahmefällen, wenn z. B. aufgrund der großen Zahl betroffener Personen oder der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der Verschlussachen-Bearbeitung organisatorische Maßnahmen in der nicht-öffentlichen Stelle erforderlich sind, kann die

nicht-öffentliche Stelle allerdings im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (jeweilige oberste Staatsbehörde) in deren Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden.

Zu Nr. 31 (Art. 30)

Abs. 1 Satz 2 kann gestrichen werden, da von der geregelten Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht wurde und ein zukünftiger Bedarf nicht ersichtlich ist.

Zu Nr. 32 (Art. 31)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Die Änderungen in Satz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Satz 2)

Die Ergänzung in Satz 2 erfolgt in Angleichung an Art. 4 Abs. 1. Die übrigen Änderungen tragen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Zu Buchst. c (Satz 5)

Die Formulierung des neuen Satzes 5 folgt der neuen Definition in Art. 4 Abs. 2.

Zu Nr. 33 (Art. 32)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Mit den Ergänzungen in Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz vorgenommen.

Zu Buchst. b (Satz 2)

Auch die Ergänzungen in Satz 2 stellen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz dar.

Zu Buchst. c (Satz 3)

Die Änderung in Satz 3 ist geboten, da die nicht-öffentliche Stelle zum Schutz aller vom BaySÜG geschützten Rechtsgüter die Möglichkeit besitzen muss, sicherheitsrelevante Erkenntnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben, übermittelt zu erhalten, um als sachnächste Stelle innerhalb des Unternehmens zusätzlich auftretende Erkenntnisse bewerten zu können. Die nicht-öffentliche Stelle wird damit in die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person eingebunden. Eine Übermittlung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse ist angesichts der allein bei der zuständigen Stelle verbleibenden Kompetenz, Entscheidungen über die sicherheitsmäßige Situation zu treffen (z. B. Feststellung eines Sicherheitsrisikos), allerdings nur zulässig, wenn die nicht-öffentliche Stelle die Entwicklung im Hinblick auf die sicherheitsrelevante Erkenntnis weiter beobachten soll, weil die zuständige Stelle hierzu aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht ebenso effektiv wie die nicht-öffentliche Stelle in der Lage ist. Weder eine routinemäßige Übermittlung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen noch von umfassenden Einzelerkenntnissen ist damit zulässig. Vielmehr ist eine möglichst abstrakte Form der Darstellung zu wählen. Die Übermittlung setzt voraus, dass die nicht-öffentliche Stelle hierüber informiert werden muss, damit sie bei Hinweisen, die bei ihr anfallen und auf eine Veränderung der Situation hindeuten, auf der die sicherheitsrelevante Erkenntnis beruht, die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten kann (Satz 4). In Betracht kommt eine Übermittlung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle z. B. über die Tatsache, dass sicherheitsrelevante finanzielle Probleme bestehen, nicht dagegen über die konkrete finanzielle Situation im einzelnen (z. B. Höhe der Schulden, Gegenüberstellungen von Einnahmen und Ausgaben). Bei einer Alkohol- oder sonstigen Drogenproblematik kann die nicht-öffentliche Stelle die weitere Entwicklung häufig nur dann sachgerecht bewerten, wenn sie insoweit sensibilisiert ist. Daher kann sie insoweit in allgemeiner Form unterrichtet werden. Entsprechendes gilt bei sicherheitsrelevanten Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind. Soweit die betroffene Person auf Grund der Entscheidung der zuständigen Stelle Stellungnahmen zu ihrer sicherheitsrelevanten Situation abzugeben hat, haben diese unmittelbar gegenüber der zuständigen Stelle zu erfolgen. Diese

hat dann nach den oben genannten Voraussetzungen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die nicht-öffentliche Stelle hierüber zu unterrichten ist.

Zu Buchst. d (Satz 4)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nr. 34 (Art. 33)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, weil nach Abs. 2 bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 erneut durchgeführt und bewertet werden.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Nach der Erstüberprüfung wechseln aufgrund der Neufassung von Art. 22 Abs. 1 und 2 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung regelmäßig einander ab. Das Erfordernis der Klarstellung, dass die Sicherheitserklärung der betroffenen Person nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet wird und nicht alle fünf Jahre, ergibt sich aus diesem Verhältnis zwischen Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung: Bevor eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, ist für sie eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen; im Rahmen dieser Erstüberprüfung füllt die betroffene Person erstmalig eine Sicherheitserklärung aus. Diese Sicherheitserklärung wird ihr nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet, Art. 33 Abs. 1. Nach zehn Jahren (bezogen auf die Erstüberprüfung bzw. die letzte Wiederholungsüberprüfung) ist für die betroffene Person gemäß Art. 22 Abs. 2 eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Dabei hat die betroffene Person eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen. Diese neue Sicherheitserklärung wird der betroffenen Person fünf Jahre nach der Wiederholungsüberprüfung zur Aktualisierung zugeleitet. Somit ist nicht die erstmalige Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu aktualisieren, sondern die jeweils zuletzt ausgefüllte Sicherheitserklärung nach fünf Jahren.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Die betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, hat ihre Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Der neue Satz 2 und die Ergänzung im Satz 3 sind Folgeänderungen zu den Ergänzungen in Art. 22 Abs. 1.

Zu Nr. 35 (Art. 34)

Die Formulierung in Abs. 1 lehnt sich größtenteils an den Wortlaut des Art. 23 Abs. 4 Satz 1 an. Nach Art. 23 Abs. 5 ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese Daten mit Ausnahme der Änderung eines Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Sie kann dieser Pflicht aber nur nachkommen, wenn sie selbst von der nicht-öffentlichen Stelle Kenntnis über entsprechende Veränderungen erhalten hat. Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 schafft die Voraussetzung für die zuständige Stelle, bei der nicht-öffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Dies betrifft in erster Linie Fragen, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung auftreten und die vor Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden müssen. Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle eine Verschlussachen-Ermächtigung teilweise mit Auflagen an die betroffene Person mit der Verpflichtung, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen, z. B. Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, mitzuteilen. Die betroffene Person leitet diese der nicht-öffentlichen Stelle zu. Die nicht-öffentliche Stelle muss diese Informationen unverzüglich der zuständigen Stelle weiterleiten, um diese in die Lage zu versetzen, bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen unverzüglich zu entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

Der neue Abs. 2 regelt die Besonderheiten im nicht-öffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle ist nicht zielführend. Ferner besteht die Unterrichtungspflicht der personalverwaltenden Stelle im nicht-öffentlichen Bereich gegenüber diesen Personen und nicht direkt gegenüber der zuständigen Stelle. Auch die Un-

terrichtung der betroffenen Person über deren Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung erfolgt über die nicht-öffentliche Stelle. Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in der Wirtschaft bedarf es einer Sonderregelung. Hier sind die in Art. 20 Satz 2 Nr. 3 genannten Daten nicht relevant. Der in Art. 20 genannte Begriff der „personalverwaltenden Stelle“ ist weit auszulegen und auf alle Stellen der nicht-öffentlichen Stelle zu beziehen, die personalverwaltende Aufgaben wahrnehmen und aufgrund dessen über die gemäß Art. 20 mitzuteilenden Informationen verfügen. Hierzu zählen auch Stellen, die Aufgaben der personalverwaltenden Stelle in Auftragsverarbeitung wahrnehmen.

Zu Nr. 36 (Art. 36)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den neuen Begrifflichkeiten des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Nr. 37 (Art. 37)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

In Abs. 1 wird ein Rechtschreibfehler berichtigt.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2a.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Änderung in Abs. 3 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2a.

Zu Nr. 38 (Art. 38)

Die Änderungen sind erforderlich, da die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) seit dem 25. Mai 2018 anwendbar ist und das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Sicherheitsüberprüfungen nach dem BaySÜG dienen dem Zweck der nationalen Sicherheit und unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts, mit der Folge, dass die DSGVO auf das BaySÜG keine Anwendung findet (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Auch über das BayDSG findet die DSGVO keine Anwendung, da für den Bereich des Schutzes der nationalen Sicherheit die Regelung des Art. 1 Abs. 5 BayDSG einschlägig ist, wonach die Vorschriften spezieller Gesetze vorgehen, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit (BVerfG, U. v. 15.12.1983, NJW 1984, 419) gerecht zu werden, wurden für den sensiblen Bereich der Sicherheitsüberprüfungen spezialgesetzliche Regelungen im BaySÜG geschaffen. Diese sind bereichsspezifische Vorschriften im Sinne des Art. 1 Abs. 5 BayDSG und gehen deshalb den allgemeinen Datenschutzvorschriften vor, womit ein Rückgriff auf die DSGVO über Art. 2 BayDSG nicht möglich ist.

Es ist deshalb nach wie vor erforderlich, auf die Vorschriften des BayDSG und nunmehr auch auf die Vorschriften der DSGVO zu verweisen, die im Rahmen der Anwendung des BaySÜG entsprechende Anwendung finden sollen.

Die Bezugnahme auf die Vorschriften des BayVSG konnte gestrichen werden. Die Vorschriften des BayVSG finden per se neben den Vorschriften des BaySÜG Anwendung, soweit im BaySÜG keine Sonderregelungen enthalten sind.

Zu Nr. 39 (Art. 39 neu)

Die neue Nummerierung ist eine Folge der Aufhebung des Art. 39 und die Änderung in Abs. 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 40 (Art. 40 neu)

Die Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und Ausweitung der Vorschrift auf alle in Art. 9 Abs. 1 genannten Prüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach Art. 10 oder 11 überprüften Personen üben bereits 10 Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden – unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Aktualisierungsverfahren. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nicht-öffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörden deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Aktualisierung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und klarstellende Konkretisierung der durch Änderung des PAG unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu § 3 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um die Aufhebung von Übergangsvorschriften, die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.